Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturfabrik Airfield. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des musischen, musikalischen und künstlerischen Zusammenlebens in Mainz, insbesondere auf dem Finther Airfield.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Anträge beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die sich hierdurch auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein behält sich die Entscheidung über den Aufnahmeantrag in jedem Fall vor; dieser begründet keinen Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere
 - das oder dessen Band faschistische, nationalsozialistische, rassistische und/oder diskriminierende Inhalte verbreitet
 - das 2 Jahre trotz wiederholter Aufforderungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat

kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Erfolgt binnen eines Monats keine Antwort auf die Anhörung, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Kann aufgrund falscher Adressdaten keine Zustellung erfolgen, tritt der Ausschluss binnen eines Monats nach erfolgloser Zustellung ein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) (a) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied, insbesondere der Kassenwart, ist berechtigt Rechtsgeschäfte selbständig durchzuführen. Bei Rechtsgeschäften über mehr als 700,- € muss eine vereinsinterne Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds zur Durchführung eingeholt werden. Bei Rechtsgeschäften über mehr als 2.500,- € muss vorher eine einstimmige vereinsinterne Zustimmung des gesamten Vorstandes, bei Rechtsgeschäften über mehr als 10.000,- € die mehrheitliche vereinsinterne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
 - (b) Zudem können bis zu vier Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer besitzen bei Vorstandsentscheidungen dieselben Stimmrechte wie die Vorsitzenden und der Kassenwart, außer bei Rechtsgeschäften. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 2500,-€ durchzuführen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis 2.500,-€ muss die vereinsinterne Zustimmung eines Vorstandsmitglieds vorliegen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist j\u00e4hrlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Versand der Einladung per E-Mail/ Bekanntmachung auf der Homepage einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung ergänzt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Vertretung von mehr als 2 Stimmen ist unzulässig. Die Vollmacht muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erfüllt werden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 4 Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins;
 - d) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ausschließung von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - e) die Beschlussfassung über die in § 7, Abs. 1 genannten Geschäfte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und ab dem jeweiligen Eintrittsjahr im Voraus fällig. Die Beiträge werden in der Regel im ersten Quartal eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 36,- € pro Jahr. Der Beitrag kann für Schüler, Studenten und Arbeitslose gemindert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an

- IG Layenhof, Am Finther Wald, 55126 Mainz-Finthen
- Jugendhilfezentrum Lionhof e.V., Am Finther Wald 5876, 55126 Mainz
- Wa(h)l e.V., Am Finther Wald 28, 55126 Mainz

Für den Fall, dass einer oder mehrere der oben genannten Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Kulturfabrik Airfield e.V. nicht mehr besteht, verteilt sich der Anteil gleichmäßig auf den/die noch bestehenden Verein(e).

Festgestellt am 19.01.2016